



Antrag auf Waldumwandlung gem. § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 39 LFoG

Als weitere anlagenbezogene Entscheidung wird im Rahmen des vorliegenden Antrags nach BImSchG eine Waldumwandlungsgenehmigung für den Anlagenstandort beantragt. Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Windenergieanlage erfordern die Nutzung von bewaldeten Flächen. Die Erforderlichkeit zur Waldumwandlung ist aufgrund der Tatsache gegeben, dass die genutzten Waldflächen für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlage in eine andere Nutzung überführt werden.

Bei der Umwandlungsfläche handelt es sich um die Flächen für die Fundamente, die Kranstellflächen und WEA-Umfahrungen (neu anzulegende Wege). Die beantragten Flächen sind im LBP in Kapitel 15 zu finden.